Marktgemeinde St. Johann in Tirol
Bahnhofstraße 5, 6380 St. Johann in Tirol

PROTOKOLL

über die am Dienstag, den 1. Juli 2014, von 18.00 Uhr bis 21.50 Uhr im Sitzungszimmer des Kommunalzentrums unter dem Vorsitz von Bürgermeister Mag. Stefan Seiwald abgehaltene

40. Gemeinderatssitzung (Gemeinderatsperiode 2010 – 2016)

Anwesend:	Hubert Almberger, Simon Aschaber, Christine Bernhofer, Mag. Helga Embacher, Alois Foidl, August Golser, Johann Grander, Christine Gschnaller, Andrea Hauser, Mag. Leo Hofinger, Renate Kammerlander (ab 18.05 Uhr), Manfred Kecht, Doris Reiter, Leo Resch, Robert Steger, Robert Wurzenrainer, Mag. Petra Zekl, Dr. Georg Zimmermann
Entschuldigt:	Ing. Manfred Keuschnigg (Ersatz: Doris Reiter), Peter Wallner (Ersatz: Mag. Petra Zekl [das Ersatzmitglied Josef Dessl konnte nicht erreicht werden]), Heribert Mariacher (Ersatz: Robert Wurzenrainer [entschuldigt auch das Ersatzmitglied Josef Schwenter])
Nicht entschuldigt:	niemand
Schriftführer:	Dr. Ernst Hofer, MBA

ST. JOHANN IN TIROL

T A G E S O R D N U N G

I. Berichte des Bürgermeisters

- „Panorama-Badewelt“:
  - Vorstellung der Ergebnisse der Bestands- und Bedarfsanalyse (Mag. (FH) Martin Mayerhofer, Kohl & Partner Österreich)
  - Vorstellung des Gutachtens zum technischen Zustand und zur Optimierung des laufenden Betriebs (Mag. Ulrich Mayerhofer, IKB)
- Präsentation „Waldrunde Hilscherpark“
- Information: Zustand von zwei Ahornbäumen beim Gemeindeparkplatz
- FRIEDEN Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgenossenschaft

II. Anträge des Bürgermeisters und des Gemeindevorstandes

1) Abschluss von Verträgen beim Recyclinghof
2) Genehmigung von Abweichungen gegenüber dem Jahresvoranschlag und von in diesem Zusammenhang erforderlichen Kontotransfers

III. Berichte und Anträge der Ausschüsse

1) <u>BAUAUSSCHUSS</u>
   1) Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts: Gst. 3466/2 (Edeltraud und Helmuth Eder)
   2) Änderung des Flächenwidmungsplans: Gst. 3466/2 und Teil des Gst. 3463/6 (Edeltraud und Helmuth Eder)
   3) Erlassung von Bebauungsplänen:
      a) Gst. 2175 (Renate und Daniel Rüdisser)
      b) Gst. .1229, 1847/1 und 1847/3 (Dr. Bernd Jacob)
      c) Gst. 205/1 (FRIEDEN Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgenossenschaft)
      d) Gst. .10, .12, 28, 30/1, 31, 5619/1 und 5622 („St. Johann Mitte“) – Erlassungsbeschluss

2) FINANZAUSSCHUSS

1) Aufnahme eines Darlehens in Zusammenhang mit dem Bauvorhaben „BA 09“ (Kanalisierungsarbeiten)

IV. Anträge, Anfragen und Allfälliges

I. BERICHTE DES BÜRGERMEISTERS

Am Beginn der Sitzung sind 18 Gemeinderäte anwesend.

- „Panorama-Badewelt“:
  - Vorstellung der Ergebnisse der Bestands- und Bedarfsanalyse (Mag. (FH) Martin Mayerhofer, Kohl & Partner Österreich)
  - Vorstellung des Gutachtens zum technischen Zustand und zur Optimierung des laufenden Betriebs (Mag. Ulrich Mayerhofer, IKB)

  Mag. (FH) Martin Mayerhofer und Mag. Ulrich Mayerhofer berichten über die Ergebnisse ihrer Untersuchungen zur „Panorama-Badewelt“. Ein Auszug aus dem Vortrag von Mag. Ulrich Mayerhofer ist diesem Gemeinderatsprotokoll als **Anlage A** angeschlossen.

  Renate Kammerlander kommt um 18.05 Uhr zur Gemeinderatssitzung. Es sind 19 Gemeinderäte anwesend.

  Mag. Helga Embacher weist nach Abschluss der „*kompakte*[n] *Präsentation*“ darauf hin, dass auch der zweite Gesellschafter der „Panorama-Badewelt“, das ist der Tourismusverband, in die Entscheidung miteinbezogen werden müsse. Der Bürgermeister antwortet, er werde eine entsprechende „*Einladung*“ aussprechen. Generell misst der Bürgermeister der weiteren Entwicklung der „Panorama-Badewelt“ höchste Priorität („*Priorität A*“) bei. Der Gesellschafter Tourismusverband werde gleichfalls zu einer Entscheidung kommen müssen.

Beschluss (19:0):

Der „Beirat“ der „Panorama-Badewelt“ wird beauftragt, mithilfe geeigneter Expertise zügig an der weiteren Entwicklung der „Panorama-Badewelt“ zu arbeiten.

- Präsentation „Waldrunde Hilscherpark“

Anton Rieser berichtet anhand einer .pdf-Datei, welche an die Wand des Sitzungszimmers projiziert wird, über die sogenannte „Waldrunde Hilscherpark“. Die bezeichnete Datei ist diesem Gemeinderatsprotokoll als **Anlage B** angehängt.

- Information: Zustand von zwei Ahornbäumen beim Gemeindeparkplatz

Walter Noggler berichtet über den Zustand der zwei Ahornbäume beim Gemeindeparkplatz, welche sich zu „*Sorgenkinder*[n]“ entwickelt hätten. Er empfehle deshalb im Herbst 2014 deren Entfernung und anschließenden Ersatz. Der Gemeinderat zeigt sich mit dieser Vorgangsweise einhellig einverstanden.

Beschluss (19:0):

Die zwei Ahornbäume beim Gemeindeparkplatz sind im Herbst 2014 zu entfernen und anschließend zu ersetzen.

- FRIEDEN Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgenossenschaft

Dr. Dietmar Härting und Dipl.-Ing. Oswald Hundegger erläutern ein bevorstehendes Projekt von FRIEDEN Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgenossenschaft am Mitterndorferweg.

Ein Auszug aus der Präsentation von Dipl.-Ing. Hundegger ist diesem Gemeinderatsprotokoll als **Anlage C** angehängt.

II. ANTRÄGE DES BÜRGERMEISTERS UND DES GEMEINDEVORSTANDES

1) Abschluss von Verträgen beim Recyclinghof

Der Amtsleiter erläutert die abzuschließenden Bestandsverträge mit nunmehr zwei Untermieterinnen beim Recyclinghof.

Beschluss (19:0):

Der Abschluss des Untermietvertrags mit der DAKA Entsorgungsunternehmen GmbH & Co. KG. (FN 19873a) laut **Anlage D** dieses Gemeinderatsprotokolls wird genehmigt.

Beschluss (19:0):

Der Abschluss des Untermietvertrags mit der DAWI WINKLER KANALSERVICE GMBH (FN 310039s) laut **Anlage E** dieses Gemeinderatsprotokolls wird genehmigt.

2) Genehmigung von Abweichungen gegenüber dem Jahresvoranschlag und von in diesem Zusammenhang erforderlichen Kontotransfers

Dr. Georg Zimmermann teilt mit, im Finanzausschuss habe sich die Meinung durchgesetzt, dem Gemeinderat die Abweichungen gegenüber dem Jahresvoranschlag vierteljährlich zur Genehmigung vorzulegen, beginnend jeweils ab dem zweiten Quartal eines Jahres.

Beschluss (19:0):

Die sich zum 30. Juni 2014 ergebenden Abweichungen gegenüber dem Jahresvoranschlag (Mehreinnahmen gegenüber dem Jahresvoranschlag: **EUR 1.171.814,31**, Mehrausgaben gegenüber dem Jahresvoranschlag: **EUR 592.142,25**) und in diesem Zusammenhang erforderlichen Kontotransfers werden genehmigt.

Der Gemeinderat nimmt das vorläufige Rechnungsergebnis zum 30. Juni 2014 von **EUR 349.842,06** zur Kenntnis.

III. BERICHTE UND ANTRÄGE DER AUSSCHÜSSE

1) BAUAUSSCHUSS

1) Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts: Gst. 3466/2 (Edeltraud und Helmuth Eder)

Der Bauamtsleiter erläutert die maßgebenden Parameter dieses Tagesordnungspunktes unter Zuhilfenahme von .pdf-Dateien, welche an die Wand des Sitzungszimmers projiziert werden.

Geschwächte Baubehörde. Vor dem Hintergrund des rechtskräftig abgeschlossenen Abbruchverfahrens betont der Bauamtsleiter, dass im vorliegenden Fall eine Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts (und des Flächenwidmungsplans) die Autorität der Baubehörde schwächt.

Beschluss (13:6): [eine Ablehnung in Form der Enthaltung]

Beim Gst. 3466/2 erfolgt nachstehende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts der Marktgemeinde St. Johann in Tirol:

- Ausweisung eines baulichen Entwicklungsbereichs für überwiegende Sondernutzung mit folgenden Festlegungen: Index S 27 „Gartenhaus“ mit der Zeitstufe 1 und der Dichtestufe 1 gemäß dem Verordnungstext zum örtlichen Raumordnungskonzept

Der Planungsbereich ist in **Anlage F** dieses Gemeinderatsprotokolls ersichtlich, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet.

Gemäß § 70 Abs 1 TROG 2011 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfs gleichzeitig der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung; dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen.

2) Änderung des Flächenwidmungsplans: Gst. 3466/2 und Teil des Gst. 3463/6 (Edeltraud und Helmuth Eder)

Der Bauamtsleiter erläutert die maßgebenden Parameter dieses Tagesordnungspunktes unter Zuhilfenahme von .pdf-Dateien, welche an die Wand des Sitzungszimmers projiziert werden.

Beschluss (13:6): [eine Ablehnung in Form der Enthaltung]

Es erfolgt nachstehende Änderung des Flächenwidmungsplans der Marktgemeinde St. Johann in Tirol:

- Umwidmung des Gst. 3466/2 und eines Teils des Gst. 3463/6 von Freiland und Wohngebiet in Sonderfläche „Gartenhaus“ gemäß § 43 Abs 1 lit a TROG 2011

Der Planungsbereich ist in **Anlage G** dieses Gemeinderatsprotokolls ersichtlich, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses darstellt.

Gemäß § 70 Abs 1 TROG 2011 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfs gleichzeitig der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung; dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen.

3) Erlassung von Bebauungsplänen:

a) Gst. 2175 (Renate und Daniel Rüdisser)

Der Bauamtsleiter erläutert die maßgebenden Parameter dieses Tagesordnungspunktes unter Zuhilfenahme von .pdf-Dateien, welche an die Wand des Sitzungszimmers projiziert werden.

Beschluss (18:1):

Der Entwurf des Bebauungsplans für das Gst. 2175 des Dr. Erich Ortner vom 17. Juni 2014 („Rüdisser“) wird gemäß § 66 Abs 1 erster Satz TROG 2011 aufgelegt. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen. Gemäß § 66 Abs 2 TROG 2011 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes nach § 66 Abs 1 erster Satz TROG 2011 gleichzeitig der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplans; dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

b) Gst. .1229, 1847/1 und 1847/3 (Dr. Bernd Jacob)

Der Bauamtsleiter erläutert die maßgebenden Parameter dieses Tagesordnungspunktes unter Zuhilfenahme von .pdf-Dateien, welche an die Wand des Sitzungszimmers projiziert werden.

Beschluss (18:0): [ein Gemeinderat stimmt nicht mit]

Der Entwurf des Bebauungsplans für das Gst. .1229 und für Teile der Gst. 1847/1 und 1847/3 des Dr. Erich Ortner vom 13. Mai 2014 („Dr. Jacob/Winkl“) wird gemäß § 66 Abs 1 erster Satz TROG 2011 aufgelegt. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen. Gemäß § 66 Abs 2 TROG 2011 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes nach § 66 Abs 1 erster Satz TROG 2011 gleichzeitig der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplans; dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

c) Gst. 205/1 (FRIEDEN Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgenossenschaft)

Der Bauamtsleiter erläutert die maßgebenden Parameter dieses Tagesordnungspunktes unter Zuhilfenahme von .pdf-Dateien, welche an die Wand des Sitzungszimmers projiziert werden.

Beschluss (19:0):

Der Entwurf des Bebauungsplans für das Gst. 205/1 des Dr. Erich Ortner vom 11. Juni 2014 („BV Frieden Mitterndorferweg“) wird gemäß § 66 Abs 1 erster Satz TROG 2011 aufgelegt. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen. Gemäß § 66 Abs 2 TROG 2011 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes nach § 66 Abs 1 erster Satz TROG 2011 gleichzeitig der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplans; dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

d) Gst. .10, .12, 28, 30/1, 31, 5619/1 und 5622 („St. Johann Mitte“) – Erlassungsbeschluss

Der Bauamtsleiter erläutert die maßgebenden Parameter dieses Tagesordnungspunktes unter Zuhilfenahme von .pdf-Dateien, welche an die Wand des Sitzungszimmers projiziert werden.

Beschluss (18:1):

Der bereits aufgelegte Entwurf des Bebauungsplans für die Gst. .10, .12, 28, 30/1, 31, 5619/1 und 5622 des Dr. Erich Ortner vom 6. November 2013 („Klausnerparkplatz“) wird gemäß § 66 TROG 2011 erlassen.

2) FINANZAUSSCHUSS

1) Aufnahme eines Darlehens in Zusammenhang mit dem Bauvorhaben „BA 09“ (Kanalisierungsarbeiten)

Beschluss (19:0):

In Zusammenhang mit dem Bauvorhaben „BA 09“ (Kanalisierungsarbeiten) soll ein (weiterer – dritter) „Kredit“ (§ 30 Abs 1 lit o TGO 2001) von **EUR 800.000,00** aufgenommen werden. Der Finanzverwalter der Marktgemeinde St. Johann in Tirol wird in Zusammenhang mit der Aufnahme dieses Darlehens ermächtigt, die Zuschlagsentscheidung an den Bestbieter zu übermitteln. Der Zuschlag darf bei sonstiger ab-

soluter Nichtigkeit nicht innerhalb einer Stillhaltefrist von sieben Tagen erteilt werden (§ 132 Abs 1 Bundesvergabegesetz 2006). Der Finanzverwalter der Marktgemeinde St. Johann in Tirol wird des Weiteren ermächtigt, nach Ablauf der Stillhaltefrist den Zuschlag an den Bestbieter zu erteilen. Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass der Abschluss eines Darlehensvertrages der aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedarf (§ 123 Abs 1 lit a TGO 2001).
AOH 851009+3469

IV. ANTRÄGE, ANFRAGEN UND ALLFÄLLIGES

„Regionalität". Johann Grander erkundigt sich, warum die Ortswärme St. Johann in Tirol GmbH die Zusammenarbeit mit ihrem in St. Johann in Tirol ansässigen Steuerberater beendet und stattdessen eine Kitzbüheler Kanzlei beauftragt habe (obwohl es weitere Steuerberatungskanzleien mit Sitz in St. Johann in Tirol gebe). Der Bürgermeister antwortet, bei der Entscheidung zum Wechsel habe der Standort der Kanzlei keine Rolle gespielt. Es handle sich hier unterdessen um geheimhaltungswürdige Vorgänge in einer der Gesellschaften der Gemeinde. Er sei allerdings „*gern*" bereit, in der nächsten Gemeinderatssitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit über die Beweggründe des Beraterwechsels zu berichten. Johann Grander bittet um eine derartige Vorgangsweise.

Dieses Protokoll enthält sieben Anlagen.

St. Johann in Tirol, 1. Juli 2014

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer: Gemeinderäte:

4. Möglichkeiten zur Attraktivierung

IKB Innsbrucker Kommunalbetriebe

Bestand:

- 25-Meter-Becken für Gesundheits- und Sportschwimmer
- Schlechtes Angebot für Kleinkinder
- Kein Angebot für Kinder/Jugendliche (Rutsche gesperrt)
- Angebot für Wellnessgast/Sauna verbesserungsfähig

4. Möglichkeiten zur Attraktivierung

IKB Innsbrucker Kommunalbetriebe

Handlungsalternativen:

- Attraktivierung des Bades für
  - Sportschwimmer und/oder
  - Familien und/oder
  - Wellnessgäste
- Wesentliche Erhöhung der Frequenzen/Erlöse mit geändertem Angebot möglich
- Bei Neubau Rutschenanlage – begleitende Maßnahmen zweckmäßig
- Verbesserungsmaßnahmen Sauna/Wellness – Entscheidung unabhängig von Rutschenneubau

4. Möglichkeiten zur Attraktivierung

Innsbrucker Kommunalbetriebe

Attraktivierung für Sportschwimmer:

- Kostengünstige bauliche/organisatorische Maßnahmen
- Aktive Akquisition von Sportschwimmern und Schulen/Vereinen durch Marketingmaßnahmen

4. Möglichkeiten zur Attraktivierung

IKB Innsbrucker Kommunalbetriebe

Attraktivierung des Bades für Jugend/Familie:

- Neue Indoorrutschenanlage € 810.000,--
- Neues Lehrschwimmbecken € 655.000,--
- Räumliche Konzentration des Familienbereiches und akustische Trennung

Strom | Wasser | Abwasser | Abfall | Telekommunikation | Kremationen | Bäder | Contracting

4. Möglichkeiten zur Attraktivierung

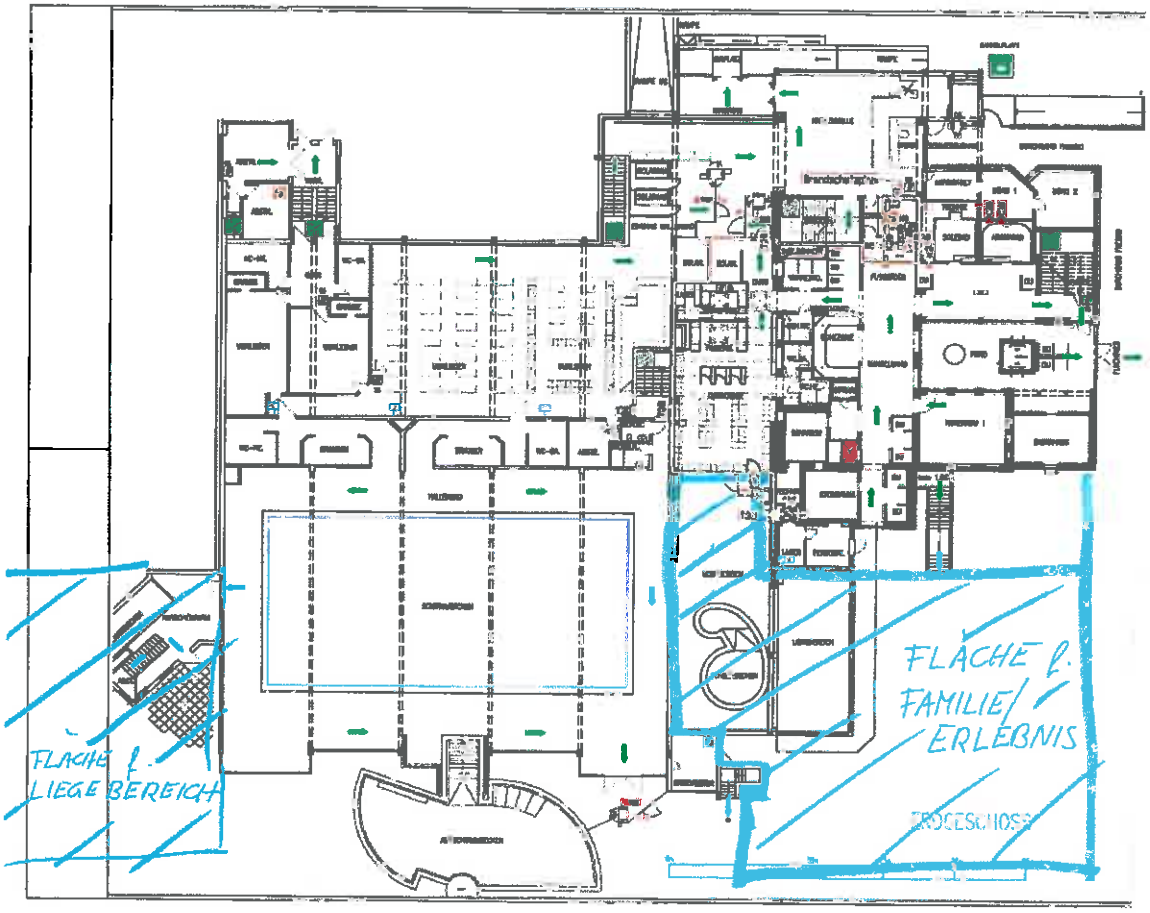

4. Möglichkeiten zur Attraktivierung

IKB Innsbrucker Kommunalbetriebe

Attraktivierung der Saunalandschaft/Wellnessbereich:

- Verbesserung der Ausstattung – Liegen, Architektur, Beleuchtung etc. € 20.000,--
- Errichtung eines Außenbeckens € 65.000,--
- Errichtung einer Liegewiese/Freiluftbereich € 20.000,--

5. Resümee

IKB Innsbrucker Kommunalbetriebe

Handlungsalternativen:

1. Beschränkung auf technische Sanierung Gebäude/Technik möglich
2. Wenn neue Rutsche weitere Maßnahmen für Familie/Jugend empfehlenswert
3. Aufwertung Sauna/Wellness → Entscheidung unabhängig von sonstiger Schwerpunktsetzung

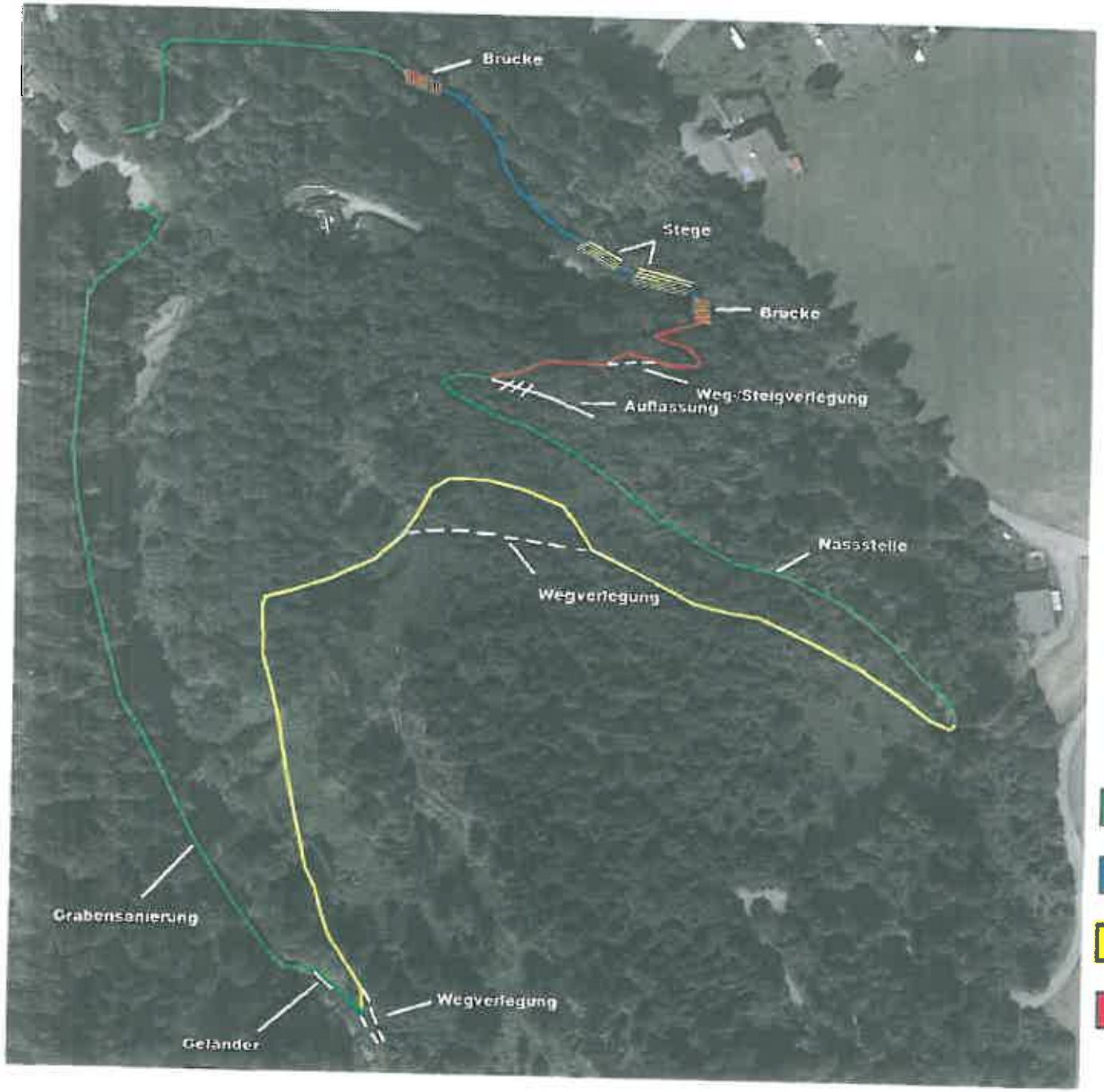
Brücke
Stege
Brücke
Weg-/Steigverlegung
Auflassung
Nassstelle
Wegverlegung
Grabensenierung
Wegverlegung
Geländer
Sanierung Wegebestand
Schotterung Wegbreite 1,6 m
Ausbau und leichte Verbreiterung
breiter Steig geschottert ca. 1,2 m
Sanierung Wegebestand
Schotterung Verbreiterung auf
max. förderbare Breite
geschotterte Steiganlage mit Stufen
oder Holztreppenbau vsl. händisch

01.07.14

Visualisierungen

bergwerk ARCHITEKTEN ZT GMBH

Nr 120 * 5090 Lofer
+43 676 6145816 * Mobil
+43 6538 20031 * Büro
+43 6583 200314 * Fax
lofer@bergwerkarchitekten.at

LOFER

Stockergasse 10 * 8020 Graz
+43 676 7741033 * Mobil
+43 316 [illegible] * Büro
+43 316 309839 * Fax
graz@bergwerkarchitekten.at

GRAZ

www.bergwerkarchitekten.at

Untermietvertrag

abgeschlossen zwischen

Marktgemeinde St. Johann in Tirol
Bahnhofstraße 5, 6380 St. Johann in Tirol
vertreten durch den Bürgermeister und zwei Gemeinderäte,
als Untervermieterin einerseits
(nachfolgend Gemeinde)

und

DAKA Entsorgungsunternehmen GmbH & Co. KG. (FN 19873a)
Bergwerkstraße 20, 6130 Schwaz
vertreten durch DAKA Unternehmensfamilie GmbH (FN 346505 t)
diese vertreten durch die alleinvertretungsbefugte Geschäftsführerin Barbara Zitterbart
als Untermieterin andererseits
(nachfolgend DAKA)

§ 1. Rechtsverhältnisse

(1) Die Vertragsparteien befanden sich bereits in einem Untermietverhältnis, welches am 30. Juni 2014 endete.

(2) Bei ordnungsgemäßer und zeitgerechter Erfüllung der Verpflichtungen, welche sich für DAKA aus dem Protokoll über einen Lokalaugenschein beim Recyclinghof vom 26. Juni 2014 ergeben, enden die Verpflichtungen aus dem bisherigen Untermietverhältnis. Ab diesem Zeitpunkt verdrängt der vorliegende Vertrag das bisherige Untermietverhältnis zur Gänze.

§ 2. Mietgegenstand, Untermietgegenstand

(1) Die Gemeinde ist Mieterin des Mietgegenstandes laut **Anlage A** zu diesem Vertrag. Der Mietgegenstand ist rosafarben umrahmt.

(2) Der in Absatz 1 bezeichnete Mietgegenstand wird zum Teil von der Gemeinde an DAKA untervermietet (Untermietgegenstand).

(3) Der Untermietgegenstand ist in **Anlage B** zu dieses Vertrages planlich dargestellt. Dabei gilt Folgendes:

Die gelb markierten Flächen unterliegen der ausschließlichen Disposition von DAKA.

Die grün markierten Flächen stellen Allgemeinflächen dar, auf welchen DAKA Tätigkeiten ausführen darf, jedoch nicht deren ausschließlichen Disposition unterliegen.

Auf der orange markierten Fläche befindet sich ein Sozialraum, welcher von DAKA mitbenützt werden darf.

Die **schwarz** markierte Fläche stellt einen Parkplatz für DAKA dar, welchen sie außerhalb der Betriebszeiten des von der Gemeinde auf dem Mietgegenstand betriebenen Recyclinghofs verwenden darf.

Auf der rot markierten Fläche befindet sich eine bodengleiche LKW-Waage, welche von allen Seiten befahren werden kann. DAKA ist für den Betrieb, die Wartung und die Erhaltung zuständig. Sollte DAKA diese LKW-Waage durch eine neue ersetzen, muss diese neue LKW-Brücke auch bodengleich sein.

§ 3. Sonstige Ausührungen zum Mietgegenstand und zum Untermietgegenstand

(1) Im Bereich des in der Dokumentation der GWU Geologie-Wasser-Umwelt GmbH vom 28. Februar 2014 (GZ 3562 / HZe) näher beschriebenen Probenahmepunkts 11, welcher sich auf der gelb markierten Flächen der **Anlage B** zu diesem Vertrag befindet, sind auf jeden Fall Sanierungsmaßnahmen erforderlich. Diese werden von DAKA ordnungsgemäß auf ihre Kosten im Zuge der Umsetzung des Entwässerungsprojekts (siehe hiezu Abs 2) in Abstimmung mit der Gemeinde durchgeführt. Sollte sich herausstellen, dass DAKA für weitere Kontaminationen verantwortlich ist, wird sie diese umgehend nach Bekanntwerden

auf ihre Kosten ordnungsgemäß entsorgen. Generell gilt bei Kontaminationen das Verursacherprinzip.

(2) Die Gemeinde sorgt für die ordnungsgemäße Entwässerung der Allgemeinflächen und schafft die erforderlichen Anlagenteile (Schlammfang und Mineralölabscheider) für die Vorreinigung der anfallenden Abwässer auf den Manipulationsflächen. Unter Manipulationsflächen werden hier Flächen verstanden, auf denen durch den Betrieb von DAKA permanent die Gefahr von Ölkontaminationen besteht. Die Manipulationsflächen sind in **Anlage C** zu dieser Vereinbarung dargestellt. Die ordnungsgemäße Wartung des Schlammfangs und des Mineralölabscheiders obliegt DAKA auf deren Kosten.

(3) DAKA schließt innerhalb eines Monats nach Fertigstellung der erforderlichen Anlagenteile (Schlammfang und Mineralölabscheider – siehe hiezu Abs 2) mit dem zuständigen Kanalisationsbetreiber, das ist der Abwasserverband Großache Nord, einen Indirekteinleiter-vertrag ab.

(4) DAKA errichtet im Bereich der grün strichlierten Linie in **Anlage B** dieses Vertrags im Zuge der Umsetzung des Entwässerungsprojektes (Abs 2) in Abstimmung mit der Gemeinde eine geeignete Barriere, um Beschädigungen der sich dort in unmittelbarer Nähe befindlichen Hecke zu verhindern.

§ 4. Vertragsannahme

Die Gemeinde gibt hiermit DAKA den in § 2 genannten Untermietgegenstand in Untermiete und DAKA erklärt hiermit die Vertragsannahme.

§ 5. Vertragsdauer; vorzeite Auflösung aus wichtigem Grund

(1) Dieser Vertrag beginnt am 1. Juli 2014 und endet am 31. Dezember 2025.

(2) Die Vertragsparteien können diesen Vertrag aus wichtigem Grund vorzeitig auflösen. Diese außerordentliche Kündigung ist mittels eingeschriebenen Briefs zu erklären.

(3) Ein wichtiger Grund im Sinne des Abs 2 liegt insbesondere dann vor, wenn einer Vertragspartei die Forstsetzung des Vertragsverhältnisses wegen des Verlustes des Vertrauens in den anderen, wegen schwerwiegender Leistungsstörungen oder des Wegfalls der Geschäftsgrundlage unzumutbar ist.

§ 6. Untermietzins

(1) Der angemessene Untermietzins beträgt monatlich **EUR 3.680,00** (Euro dreitausendsechshundertachtzig) zuzüglich der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.

(2) Der Untermietzins ist im Vorhinein jeweils zum Dritten eines jeden Monats zur Zahlung an die Gemeinde auf deren bekannt zu gebendes Konto zur spesenfreien Überweisung fällig.

(3) Der Untermietzins ist wertgesichert. Als Maß für die Berechnung der Wertsicherung wird der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2010 festgesetzt. Als Ausgangsbasis dient die für den Monat Juli 2014 errechnete Indexzahl. Sollte der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex nicht mehr zur Verlautbarung gelangen, so gilt der an dessen Stelle tretende Nachfolgeindex, in dessen Ermangelung wird jener Index angewandt, der den Grundsätzen des Verbraucherpreisindex 2010 in seiner Berechnungsart am nächsten kommt.

§ 7. Betriebskosten

(1) Zusätzlich zum vorgenannten Untermietzins hat DAKA sämtliche auf den Untermietgegenstand entfallenden Betriebskosten (Heizkosten, Wasserbenützungsgebühren und Stromkosten) zu bezahlen. Die Abrechnung der Stromkosten hat gemäß den vorhandenen Zählern zu erfolgen.

(2) DAKA hat weiters für den Frostschutz sämtlicher wasserführenden Leitungen auf dem Untermietgegenstand sowie für den Frostschutz des Lagers der Gemeinde auf dem Gst. 2919/5 zu sorgen. Für die Gewährleistung des Frostschutzes für ihr Lager bezahlt die Gemeinde DAKA jährlich einen Pauschalbetrag von **EUR 125,00**, welcher mit der jeweils im Dezember eines Jahres fälligen Monatsmiete gegenverrechnet wird. Dieser Pauschlabetrag ist gemäß den in § 6 Abs 3 dieses Vertrags genannten Modalitäten wertgesichert.

§ 8. Aufrechnungsverbot

DAKA ist nicht berechtigt, Forderungen gegen die Gemeinde mit dem Untermietzins aufzurechnen, es sei denn, dass die Gemeinde zahlungsunfähig ist oder die Forderung mit dem Untermietverhältnis rechtlich zusammenhängt oder gerichtlich festgestellt oder von der Gemeinde anerkannt wurde.

§ 9. Untervermietung (Weitergabe)

(1) DAKA ist berechtigt, den Untermietgegenstand ganz oder teilweise, entgeltlich oder unentgeltlich dritten (natürlichen und juristischen) Personen, aus welchem Rechtstitel immer, weiterzugeben oder zu überlassen und auch/oder den Untermietgegenstand selbst zu nutzen.

(2) Für den Fall einer Weitergabe bleibt jedoch DAKA die Vertragspartnerin der Gemeinde und haftet dieser für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus diesem Vertrag.

§ 10. Änderungen am Untermietgegenstand durch DAKA

(1) DAKA ist berechtigt, auf dem Untermietgegenstand Zu- und Umbauten sowie Abbrüche durchzuführen. Diesbezüglich ist jeweils im Vorhinein die schriftliche Zustimmung der Gemeinde einzuholen. Diese Verpflichtung gilt nicht bei geringfügigen Zu- und Umbauten sowie Abbrüchen. In Zweifelsfällen haben die Vertragsparteien einvernehmlich festzulegen, ob Geringfügigkeit vorliegt.

(2) Von DAKA getätigte bauliche Änderungen werden bei Vertragsende von der Gemeinde nicht abgelöst.

§ 11. Übergabe bei Beendigung des Untermietverhältnisses

(1) Unmittelbar nach ordnungsgemäßer und zeitgerechter Erfüllung der Verpflichtungen, welche sich für DAKA aus dem Protokoll über einen Lokalaugenschein beim Recyclinghof vom 26. Juni 2014 ergeben, wird eine Fotodokumentation erstellt, wobei die Lichtbilder jeweils von beiden Vertragsparteien samt Datum auf der Rückseite zu unterfertigen sind. Aus diesen Lichtbilden ergibt sich sohin der Zustand des Untermietgegenstandes, in welchem er von DAKA nach Beendigung des Vertrages zurückzugeben ist. Gewöhnliche Abnutzungen (zB korrosionsbedingte oder naturgemäß üblich auftretende Alterserscheinungen und dergleichen) sind von dieser Pflicht ausgenommen. Für die Asphaltfläche haftet DAKA nur für die von ihr verursachten Schäden. Die Gemeinde trifft bezüglich der Asphaltfläche für die gesamte Vertragsdauer keine Instandhaltungspflicht.

(2) Der ordnungsgemäße Erhalt des gesamten Untermietgegenstandes und aller Einbauten und Investitionen während der Vertragsdauer obliegt ausschließlich DAKA. Diese hat alle

während der Vertragsdauer am Untermietgegenstand auftretende Beschädigungen auf eigene Kosten spätestens am Ende des Vertrages zu beheben.

(3) Kanäle und Ölabscheider sind von DAKA bei Vertragsbeendigung in gereinigtem Zustand zu übergeben.

(4) Bei Vertragsbeendigung ist DAKA berechtigt, von ihr eingebrachte Fahrnisse und Maschinen etc. wieder mitzunehmen.

(5) Kontaminationen, welche durch den Betrieb von DAKA auf dem Mietgegenstand (§ 2 Abs 1) anfallen, sind von DAKA auf ihre Kosten ordnungsgemäß zu entsorgen (siehe in diesem Zusammenhang auch § 3 Abs 1 dieses Vertrages).

(6) Steht die bodengleiche LKW-Waage (siehe hiezu auch § 2 Abs 3 dieses Vertrages) bei Vertragsbeendigung im Eigentum von DAKA, ist die Gemeinde damit einverstanden, dass DAKA die bodengleiche LKW-Waage auf ihre Kosten vom Untermietgegenstand entfernt. In diesem Fall hat DAKA jedoch dafür Sorge zu tragen, dass jene Flächen, auf welchen die bodengleiche LKW-Waage stand, mit einem Frostkoffer von einem Meter Tiefe sowie mit einer ordnungsgemäß aufgebrachten Asphaltdecke in der Stärke 6 cm bis 8 cm versehen werden. Für den Fall des Verbleibs der bodengleichen LKW-Brückenwaage ist DAKA nicht verpflichtet, der Gemeinde eine Ablöse zu leisten.

§ 12. Weitere Verpflichtungen von DAKA

(1) DAKA muss Selbstanlieferer von Siedlungsabfällen bedienen.

(2) DAKA muss folgende Sammelfraktionen von St. Johanner Gemeindebürgern bedienen: Sperrmüll, Holz, Baurestmassen, Strauchschnitt und Baustyropor. Die Preise für die Bedienung dieser Sammelfraktionen sind gemeinsam mit der Gemeinde festzulegen.

(3) DAKA nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die Zu- und Abfahrt zum Gebäude auf Gst. .624/2 ungehindert gewährleistet sein muss.

(4) DAKA trägt dafür Sorge, dass durch den laufenden Betrieb auf dem Untermietgegenstand keine über das ortsübliche Ausmaß hinausgehende Geruchsbelästigung entsteht. Anlässlich des Umladevorgangs der Abfälle anfallende Geruchsbelästigungen gelten als ortsüblich.

(5) Der beim Recyclinghof tätige Gemeindebedienstete darf unentgeltlich die Toilette im Hauptgebäude auf dem Gst. 2919/5 benützen.

(10) DAKA nimmt auf ihre Kosten den Winterdienst (Schneeräumung und Streuung) auf dem Mietgegenstand (§ 2 Abs 1) vor. Diese Vertragsverpflichtung stellt eine freiwillige Leistung von DAKA dar und kann von der Gemeinde nicht im gerichtlichen Weg eingefordert werden.

§ 13. Besichtigungsrecht

Ein Vertreter der Gemeinde ist berechtigt, zumindest einmal monatlich während der Geschäftszeiten den Untermietgendstand zu betreten und sich von der Einhaltung der Erhaltungspflicht von DAKA zu überzeugen. Sollte von diesem Recht Gebrauch gemacht werden, ist DAKA rechtzeitig davon zu unterrichten. An der Begehung darf ein Vertreter von DAKA teilnehmen.

§ 14. Kosten und Gebühren, Vertragsausfertigungen

(1) DAKA trägt sämtliche Kosten der Errichtung und Vergebührung dieses Vertrages.

(2) Dieser Mietvertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von welcher jede Vertragspartei eine erhält.

§ 15. Schlussbestimmungen

(1) Dieser Vertrag unterliegt dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch.

(2) Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrags im übrigen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung bzw. Bestimmungen durch eine wirksame zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung unter Berücksichtigung des Vertragszweckes möglichst nahe kommt. Dies gilt auch für die Ausfüllung von Regelungslücken in dieser Vereinbarung.

(3) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(4) Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages bedarf zu ihrer Gültigkeit einer schriftlichen Vereinbarung, die von beiden Vertragsparteien unterfertigt ist.

(5) Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Kitzbühel, bei Überschreiten der bezirksgerichtlichen Wertgrenze des Landesgerichtes Innsbruck vereinbart.

(6) Es gilt ausschließlich österreichisches Recht.

(7) Für den Fall der vorzeitigen Beendigung des Untermietverhältnisses der Gemeinde mit der DAWI WINKLER KANALSERVICE GMBH (FN 310039s) auf Teilen des Mietgegenstandes (§ 2 Abs 1) wird die Gemeinde, sofern sie auf dem Mietgegenstand ein neues Untermietverhältnis abschließen möchte, die Vertragsverhandlungen zuerst mit DAKA aufnehmen.

St. Johann in Tirol, .../Schwaz, ...

Für die Gemeinde: Für DAKA:

(gefertigt aufgrund des Gemeinde-
ratsbeschlussvom 1. Juli 2014)

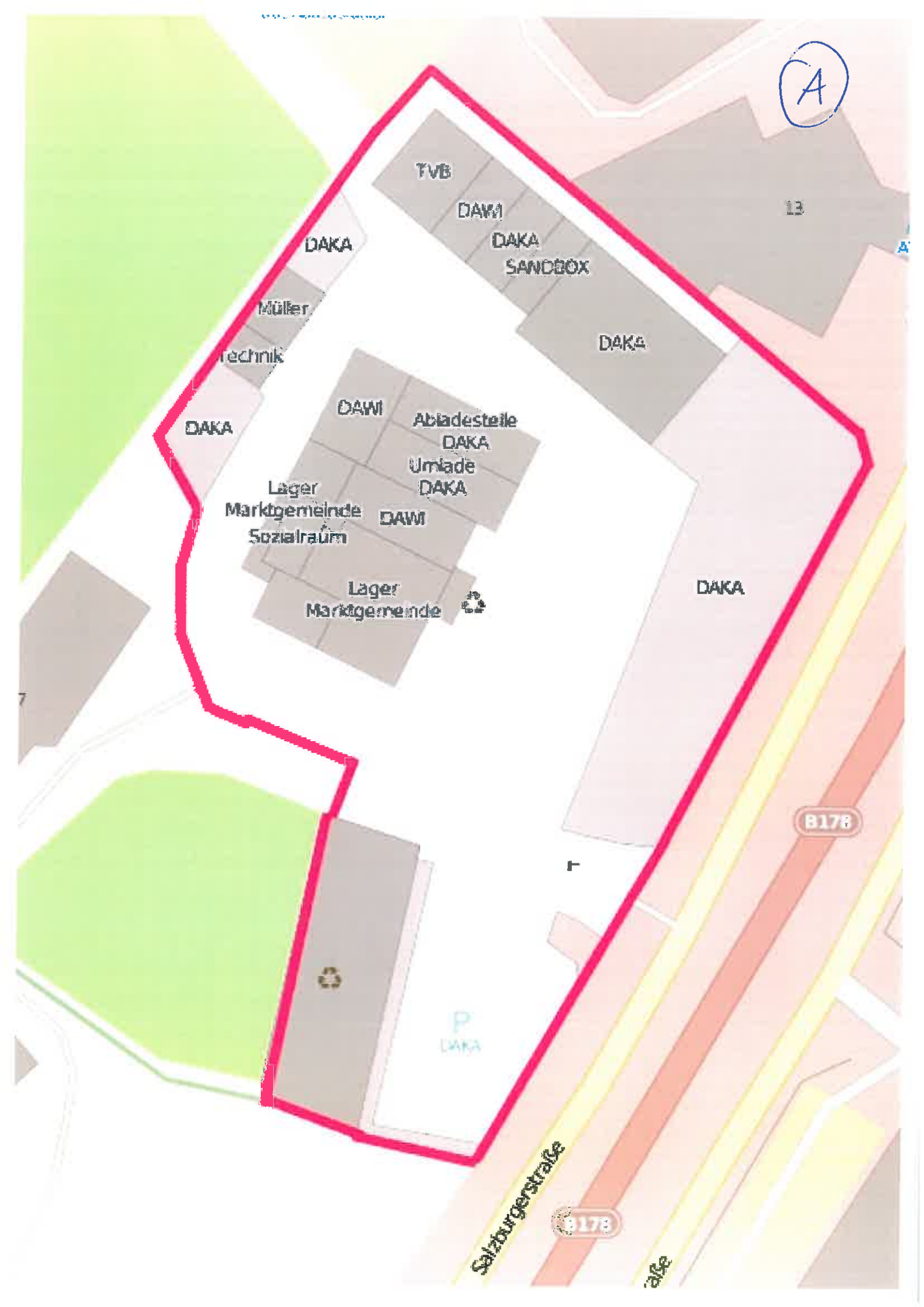
A
TVB
DAWI
DAKA
SANDBOX
DAKA
DAKA
Müller
Technik
DAKA
DAWI
Abladestelle
DAKA
Umlade
DAKA
Lager
Marktgemeinde
Sozialraum
DAWI
Lager
Marktgemeinde
DAKA
13
B178
P
DAKA
Salzburgerstraße
178

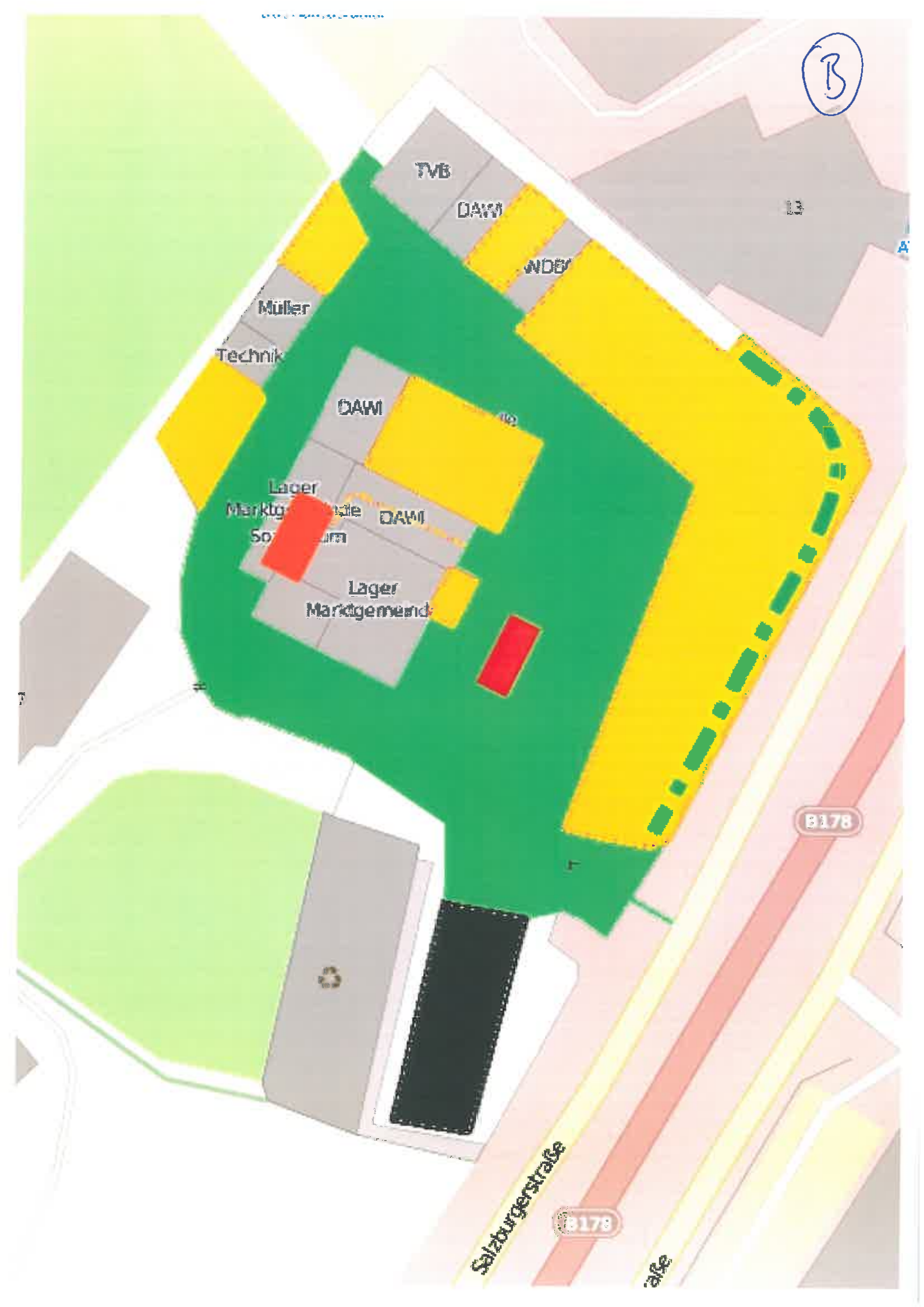
B
TVB
DAM
Müller
Technik
DAM
Lager
DAM
Lager
B178
B178
Salzburgerstraße

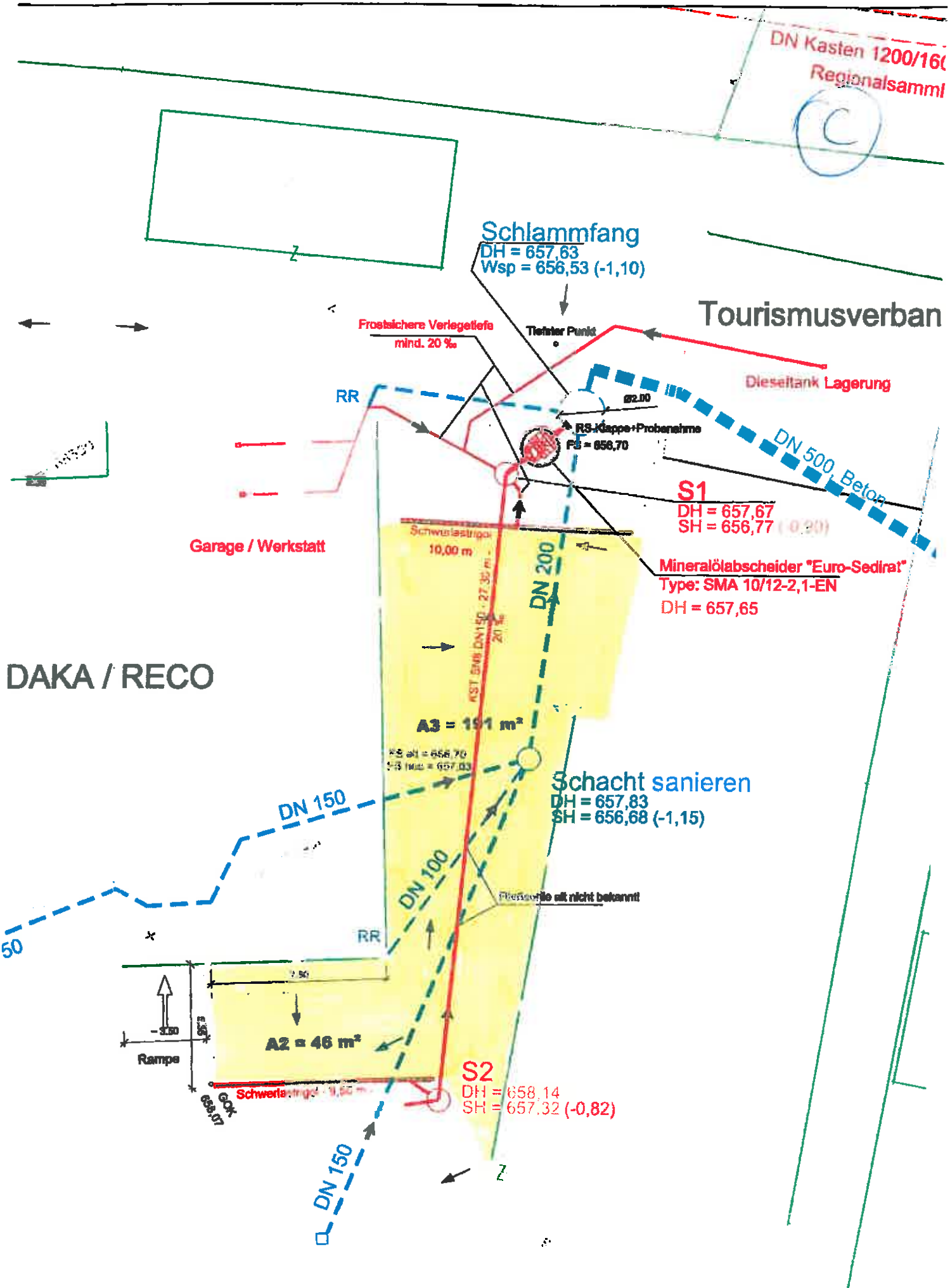
DN Kasten 1200/16(
Regionalsamml
Schlammfang
DH = 657,63
Wsp = 656,53 (-1,10)
Tourismusverban
Frostsichere Verlegetiefe
mind. 20 ‰
Tiefster Punkt
Dieseltank Lagerung
RR
RS-Kappe+Probenahme
PS = 656,70
DN 500 Beton
S1
DH = 657,67
SH = 656,77
Garage / Werkstatt
Schwerlaststrip
10,00 m
DN 200
Mineralölabscheider "Euro-Sedirat"
Type: SMA 10/12-2,1-EN
DH = 657,65
DAKA / RECO
A3 = 191 m²
Schacht sanieren
DH = 657,83
SH = 656,68 (-1,15)
DN 150
DN 100
RR
A2 = 46 m²
Rampe
S2
DH = 658,14
SH = 657,32 (-0,82)
DN 150

Untermietvertrag

abgeschlossen zwischen

Marktgemeinde St. Johann in Tirol
Bahnhofstraße 5, 6380 St. Johann in Tirol
vertreten durch den Bürgermeister und zwei Gemeinderäte,
als Untervermieterin einerseits
(nachfolgend Gemeinde)

und

DAWI WINKLER KANALSERVICE GMBH (FN 310039s)
Richard-Berger-Straße 2, 6020 Innsbruck
vertreten durch den alleinvertretungsbefugten Geschäftsführer
Dipl.-Ing. (FH) Alexander Schatz, MSc
als Untermieterin andererseits
(nachfolgend DAWI)

§ 1. Mietgegenstand, Untermietgegenstand

(1) Die Gemeinde ist Mieterin des Mietgegenstandes laut **Anlage A** zu diesem Vertrag. Der Mietgegenstand ist rosafarben umrahmt.

(2) Der in Absatz 1 bezeichnete Mietgegenstand wird zum Teil von der Gemeinde an DAWI untervermietet (Untermietgegenstand).

(3) Der Untermietgegenstand ist in **Anlage B** zu dieses Vertrages planlich dargestellt. Dabei gilt Folgendes:

Die **blau** markierten Flächen unterliegen der ausschließlichen Disposition von DAWI.

Die **grün** markierten Flächen stellen Allgemeinflächen dar, auf welchen DAWI Tätigkeiten ausführen darf, jedoch nicht deren ausschließlichen Disposition unterliegen. DAWI hat bei

ihren Tätigkeiten auf den Allgemeinflächen Rücksicht auf die Aktivitäten der Gemeinde und weiterer Untermieter zu nehmen.

Auf der orange markierten Fläche befindet sich ein Sozialraum, welcher von DAWI mitbenützt werden darf.

§ 2. Sonstige Ausührungen zum Mietgegenstand und zum Untermietgegenstand

(1) Die Gemeinde sorgt für die ordnungsgemäße Entwässerung der Allgemeinflächen und schafft die erforderlichen Anlagenteile (Schlammfang und Mineralölabscheider) für die Vorreinigung der anfallenden Abwässer auf den Manipulationsflächen. Unter Manipulationsflächen werden hier Flächen verstanden, auf denen durch den Betrieb von DAWI permanent die Gefahr von Ölkontaminationen besteht. Die Manipulationsflächen sind in **Anlage C** zu diesem Vertrag gelb dargestellt.

(2) Sofort nach Herstellung der erforderlichen Anlagenteile (Abs 1) durch die Gemeinde schließt DAWI mit dem zuständigen Kanalisationsbetreiber, das ist der Abwasserverband Großache Nord, einen Indirekteinleitervertrag ab.

(3) Kanalspülfahrzeuge von DAWI dürfen nur auf der Manipulationsfläche oder in den hierfür zugewiesenen überdachten Gebäudeteilen auf der blau markierten Fläche abgestellt werden. Beim Abstellen der Kanalspülfahrzeuge auf der Manipulationsfläche darf der Betrieb der Gemeinde oder von weiteren Untermietern nicht beeinträchtigt werden.

§ 3. Vertragsannahme

Die Gemeinde gibt hiermit DAWI den in § 1 genannten Untermietgegenstand in Untermiete und DAWI erklärt hiermit die Vertragsannahme.

§ 4. Vertragsdauer; ordentliche Kündigung, vorzeite Auflösung aus wichtigem Grund

(1) Dieser Vertrag beginnt am 1. Juli 2014 auf unbefristete Zeit.

(2) Dieser Vertrag kann jeweils zum 30. Juni und 31. Dezember eines Jahres mittels eingeschriebenen Briefs ordentlich gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate. Die ordentliche Kündigung braucht nicht begründet werden.

(3) Die Vertragsparteien können diesen Vertrag aus wichtigem Grund vorzeitig auflösen. Diese außerordentliche Kündigung ist mittels eingeschriebenen Briefs zu erklären.

(4) Ein wichtiger Grund im Sinne des Abs 3 liegt insbesondere dann vor, wenn einer Vertragspartei die Forstsetzung des Vertragsverhältnisses wegen des Verlustes des Vertrauens in den anderen, wegen schwerwiegender Leistungsstörungen oder des Wegfalls der Geschäftsgrundlage unzumutbar ist.

§ 5. Untermietzins

(1) Der angemessene Untermietzins beträgt monatlich **EUR 1.800,00** (Euro eintausendachthundert) zuzüglich der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.

(2) Der Untermietzins ist im Vorhinein jeweils zum Dritten eines jeden Monats zur Zahlung an die Gemeinde auf deren bekannt zu gebendes Konto zur spesenfreien Überweisung fällig.

(3) Der Untermietzins ist wertgesichert. Als Maß für die Berechnung der Wertsicherung wird der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2010 festgesetzt. Als Ausgangsbasis dient die für den Monat Juli 2014 errechnete Indexzahl. Sollte der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex nicht mehr zur Verlautbarung gelangen, so gilt der an dessen Stelle tretende Nachfolgeindex, in dessen Ermangelung wird jener Index angewandt, der den Grundsätzen des Verbraucherpreisindex 2010 in seiner Berechnungsart am nächsten kommt.

§ 6. Betriebskosten

(1) Zusätzlich zum vorgenannten Untermietzins hat DAWI sämtliche auf den Untermietgegenstand entfallenden Betriebskosten zu bezahlen.

(2) Die Abrechnung der Stromkosten hat gemäß den vorhandenen Zählern zu erfolgen.

(3) Bei Vorliegen der wasserrechtlichen Rechtmäßigkeit darf DAWI Grundwasser aus der bestehenden Grundwasserpumpe beziehen. DAWI hat diesen Aspekt (wasserrechtliche Rechtmäßigkeit) im Vorfeld mit der Wasserrechtsbehörde abzuklären.

(4) Die Gemeinde bringt bei wasserrechtlicher Rechtmäßigkeit (Abs 3) beim bestehenden Grundwasserbrunnen auf ihre Kosten einen Wasserzähler an. DAWI hat die vom

Gemeinderat jährlich neu festgesetzen Jahresgebühren für die Nutzung von Wasserzählern an die Gemeinde zu bezahlen. Die Vorschreibung der Jahresgebühr erfolgt gesondert. DAWI hat der Gemeinde für das entnommene Wasser die in St. Johann in Tirol geltenden Gebühren zu entrichten. Auch diese Vorschreibung erfolgt gesondert.

§ 7. Aufrechnungsverbot

DAWI ist nicht berechtigt, Forderungen gegen die Gemeinde mit dem Untermietzins aufzurechnen, es sei denn, dass die Gemeinde zahlungsunfähig ist oder die Forderung mit dem Untermietverhältnis rechtlich zusammenhängt oder gerichtlich festgestellt oder von der Gemeinde anerkannt wurde.

§ 8. Untervermietung (Weitergabe)

(1) DAWI ist berechtigt, den Untermietgegenstand ganz oder teilweise, entgeltlich oder unentgeltlich dritten (natürlichen und juristischen) Personen, aus welchem Rechtstitel immer, weiterzugeben oder zu überlassen und auch/oder den Untermietgegenstand selbst zu nutzen.

(2) Für den Fall einer Weitergabe bleibt jedoch DAWI die Vertragspartnerin der Gemeinde und haftet dieser für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus diesem Vertrag.

§ 9. Änderungen am Untermietgegenstand durch DAWI

(1) DAWI ist berechtigt, auf dem Untermietgegenstand Zu- und Umbauten sowie Abbrüche durchzuführen. Diesbezüglich ist jeweils im Vorhinein die schriftliche Zustimmung der Gemeinde einzuholen. Diese Verpflichtung gilt nicht bei geringfügigen Zu- und Umbauten sowie Abbrüchen. In Zweifelsfällen haben die Vertragsparteien einvernehmlich festzulegen, ob Geringfügigkeit vorliegt.

(2) Von DAWI getätigte bauliche Änderungen werden bei Vertragsende von der Gemeinde nicht abgelöst.

§ 10. Übergabe bei Beendigung des Untermietverhältnisses

(1) Zu Beginn dieses Vertrags wird eine Fotodokumentation erstellt, wobei die Lichtbilder jeweils von beiden Vertragsparteien samt Datum auf der Rückseite zu unterfertigen sind. Aus

diesen Lichtbildern ergibt sich sohin der Zustand des Untermietgegenstandes bei Vertragsbeginn. Der Untermietgegenstand ist von DAWI im bezeichneten Zustand nach Beendigung des Vertrags zurückzugeben. Gewöhnliche Abnutzungen (zB korrosionsbedingte Abnutzungen und dergleichen) sind von dieser Pflicht ausgenommen. Für die Asphaltfläche haftet DAWI nur für die von ihr verursachten Schäden. Die Gemeinde trifft bezüglich der Asphaltfläche für die gesamte Vertragsdauer keine Instandhaltungspflicht.

(2) Die ordnungsgemäße Erhaltung des gesamten Untermietgegenstandes und aller Einbauten und Investitionen während der Vertragsdauer obliegt ausschließlich DAWI. Diese hat alle während der Vertragsdauer am Untermietgegenstand auftretende Beschädigungen auf eigene Kosten spätestens am Ende des Vertrags zu beheben.

(3) Kanäle und Ölabscheider sind von DAWI bei Vertragsbeendigung in gereinigtem Zustand zu übergeben.

(4) Bei Vertragsbeendigung ist DAWI berechtigt, von ihr eingebrachte Fahrnisse und Maschinen etc. wieder mitzunehmen.

(5) Kontaminationen, welche durch den Betrieb von DAWI auf dem Mietgegenstand (§ 1 Abs 1) anfallen, sind von DAWI auf ihre Kosten ordnungsgemäß zu entsorgen. Generell gilt bei Kontaminationen das Verursacherprinzip.

§ 11. Weitere Verpflichtungen von DAWI

(1) DAWI nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die Zu- und Abfahrt zum Gebäude auf Gst. .624/2 ungehindert gewährleistet sein muss.

(2) DAWI trägt dafür Sorge, dass durch den laufenden Betrieb auf dem Untermietgegenstand keine über das ortsübliche Ausmaß hinausgehende Geruchsbelästigung entsteht.

(3) Der beim Recyclinghof tätige Gemeindebedienstete darf unentgeltlich die Toilette im Hauptgebäude (orange markierte Fläche in Anlage B dieses Vertrag) auf dem Gst. 2919/5 benützen.

§ 12. Besichtigungsrecht

Ein Vertreter der Gemeinde ist berechtigt, zumindest einmal monatlich während der Geschäftszeiten den Untermietgendstand zu betreten und sich von der Einhaltung der Erhaltungspflicht von DAWI zu überzeugen. Sollte von diesem Recht Gebrauch gemacht werden, ist DAWI rechtzeitig davon zu unterrichten. An der Begehung darf ein Vertreter von DAWI teilnehmen.

§ 13. Kosten und Gebühren, Vertragsausfertigungen

(1) DAWI trägt sämtliche Kosten der Errichtung und Vergebührung dieses Vertrages.

(2) Dieser Mietvertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von welcher jede Vertragspartei eine erhält.

§ 14. Schlussbestimmungen

(1) Dieser Vertrag unterliegt dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch.

(2) Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrags im übrigen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung bzw. Bestimmungen durch eine wirksame zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung unter Berücksichtigung des Vertragszweckes möglichst nahe kommt. Dies gilt auch für die Ausfüllung von Regelungslücken in dieser Vereinbarung.

(3) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(4) Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages bedarf zu ihrer Gültigkeit einer schriftlichen Vereinbarung, die von beiden Vertragsparteien unterfertigt ist.

(5) Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Kitzbühel, bei Überschreiten der bezirksgerichtlichen Wertgrenze des Landesgerichtes Innsbruck vereinbart.

(6) Es gilt ausschließlich österreichisches Recht.

St. Johann in Tirol, .../Innsbruck , ...

Für die Gemeinde: Für DAWI:

(gefertigt aufgrund des Gemeinderats-
beschlusses vom 1. Juli 2014)

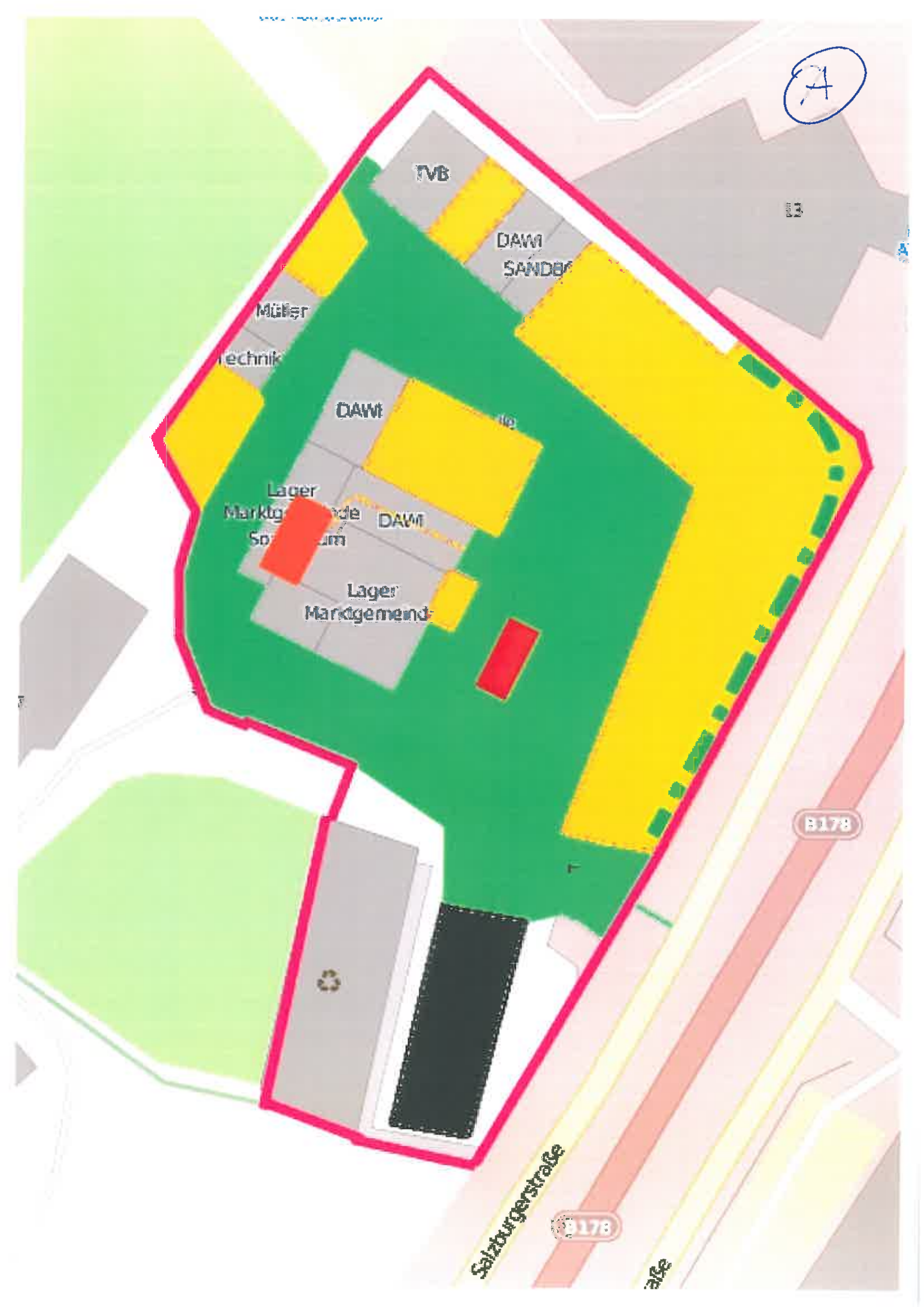
A
TVB
DAWI
SANDER
Müller
DAWI
Lager
DAWI
Lager
Salzburgerstraße
B178
B178

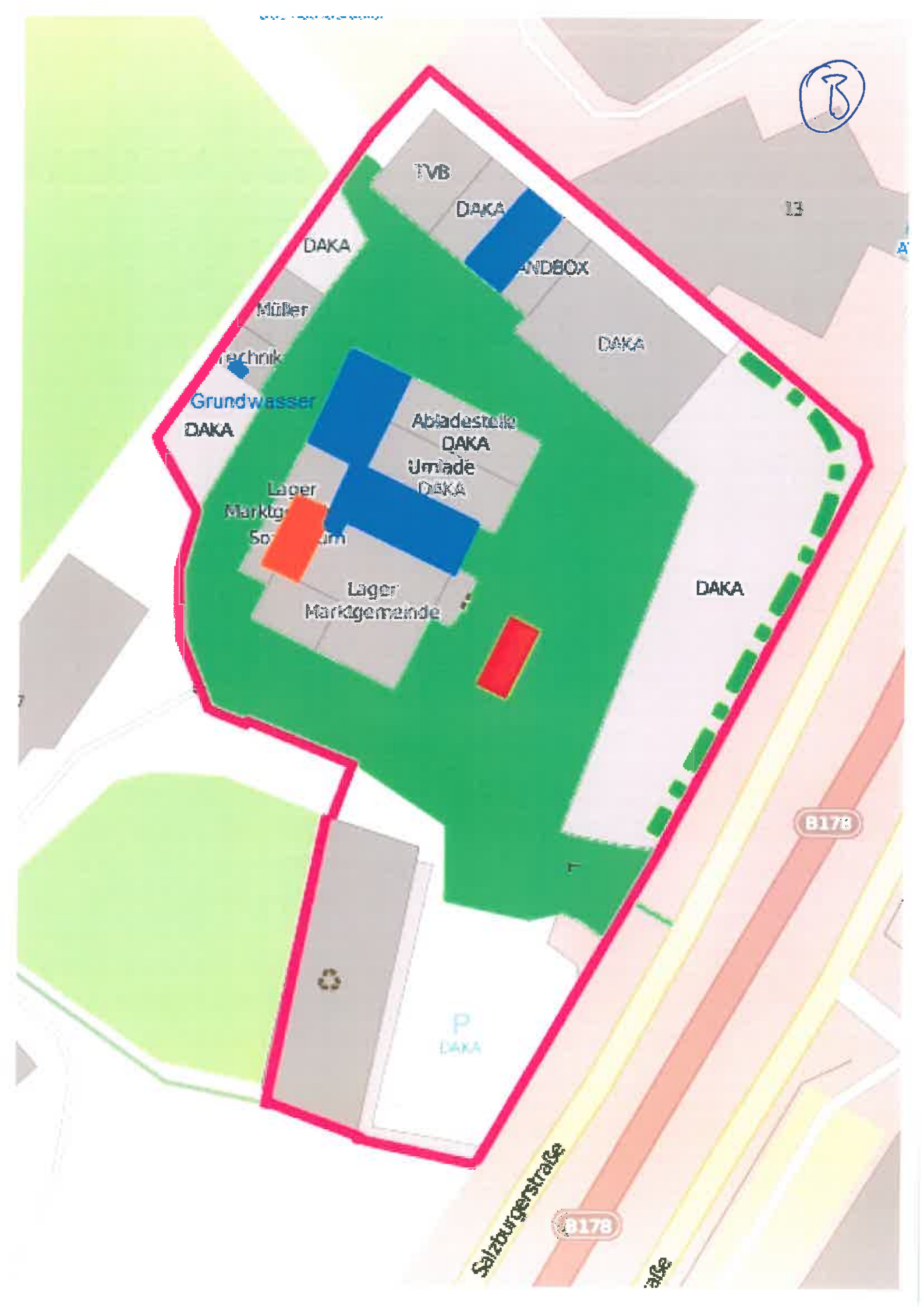
TVB
DAKA
DAKA
Müller
DAKA
Grundwasser
DAKA
Abladestelle
DAKA
Umlade
DAKA
Lager
Lager
Marktgemeinde
DAKA
B178
P
DAKA
B178
Salzburgerstraße

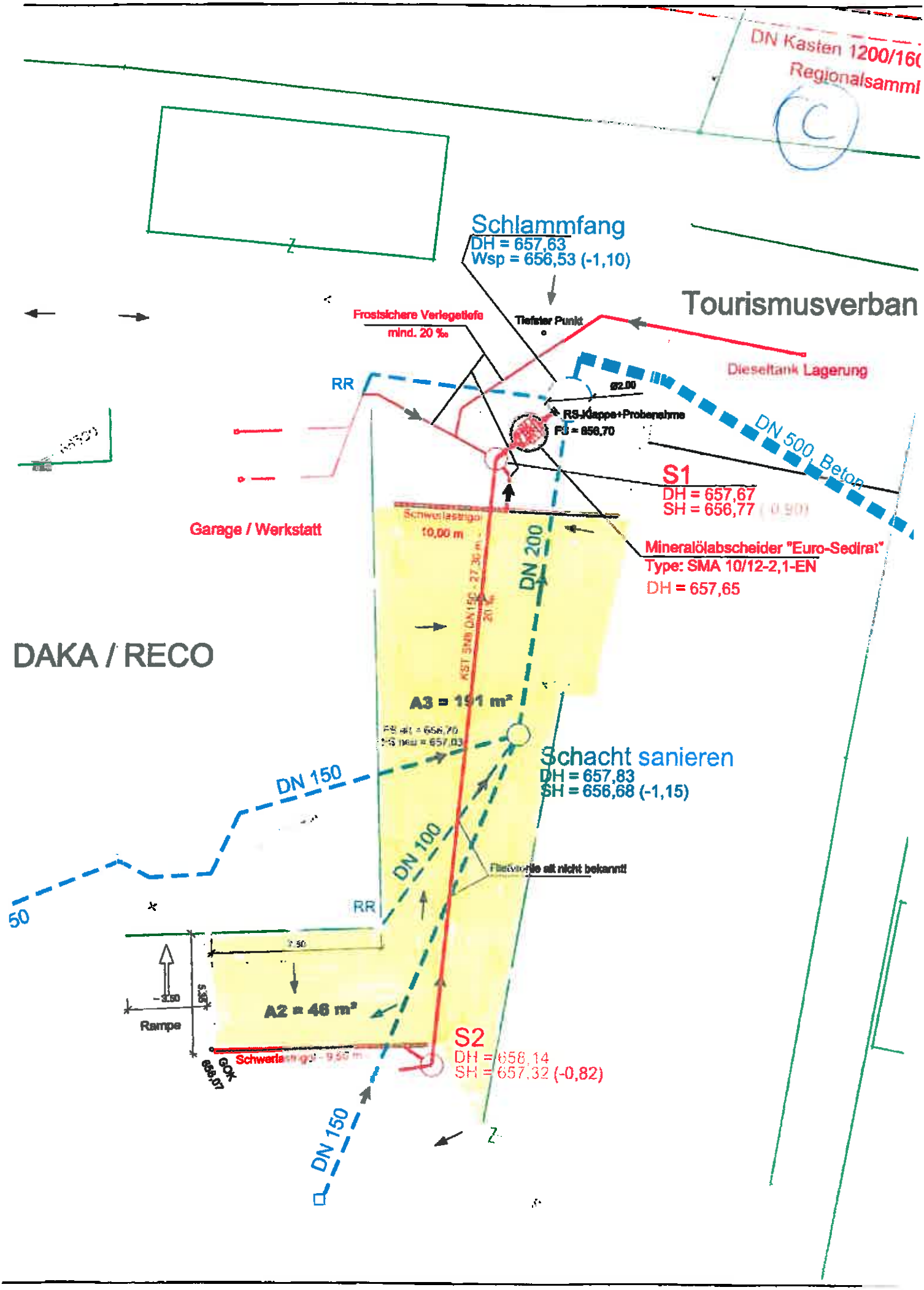
DN Kasten 1200/16(
Regionalsamml
C
Schlammfang
DH = 657,63
Wsp = 656,53 (-1,10)
Tourismusverban
Frostsichere Verlegetiefe
mind. 20 ‰
Tiefster Punkt
Dieseltank Lagerung
RR
RS-Klappe+Probenahme
PS = 656,70
DN 500 Beton
S1
DH = 657,67
SH = 656,77
Garage / Werkstatt
Schwerlastgo
10,00 m
DN 200
Mineralölabscheider "Euro-Sedirat"
Type: SMA 10/12-2,1-EN
DH = 657,65
DAKA / RECO
A3 = 191 m²
Schacht sanieren
DH = 657,83
SH = 656,68 (-1,15)
DN 150
DN 100
RR
A2 = 46 m²
Rampe
S2
DH = 658,14
SH = 657,32 (-0,82)
DN 150

Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde St.Johann in Tirol im Bereich der Gp. 3466/2:
Ausweisung eines baulichen Entwicklungsbereiches für überwiegende Sondernutzung mit folgenden Festlegungen:
Index S27 "Gartenhaus" mit der Zeitstufe 1 und der Dichtestufe 1 gemäß Verordnungstext zum Örtlichen Raumordnungskonzept der Marktgemeinde St.Johann in Tirol.

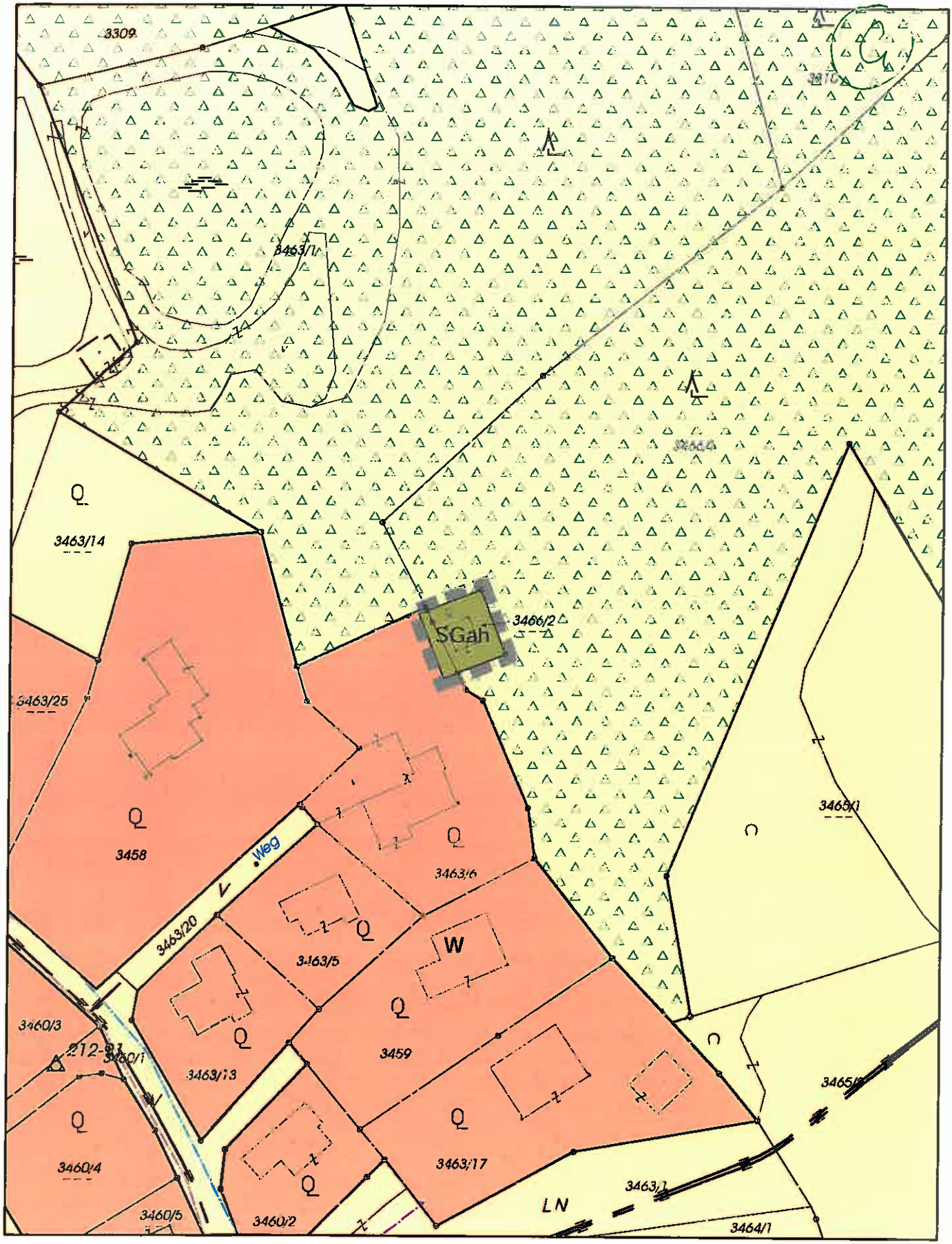

Umwidmung der Gp. 3466/2 bzw. von Teilflächen der Gp. 3463/6 KG St.Johann in Tirol von derzeit Freiland bzw. Wohngebiet ind Sonderfläche "Gartenhaus" gemäß §43 Abs.1 lit. a TROG 2011.